Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Regierung und die Bischöfe in Italien.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Die Regierung und die Bischöfe in Italien.

In den Einzelstaaten, aus denen das Königreich Italien allmählich zusammengewachsen ist, waren kraft älterer Concordate und sonstiger Vereinbarungen mit dem päpstlichen Stuhle die Rechte der Fürsten und ihrer Regierungen gegenüber der Kirche sehr umfangreich gewesen. Nicht nur bedurften die meisten Acte der kirchlichen Behörden zu ihrer Veröffentlichung und Ausführung des staatlichen Placet, sondern der Krone stand auch das unbestrittene Recht zu, fast alle Bischöfsstühle zu besetzen.

Nun fand sich die italienische Regierung zwar veranlaßt, in den Artikeln 15 und 16 des sogenannten Garantie-Gesetzes vom 13. Mai 1871 auf ihr Recht zur Ernennung der Bischöfe, sowie auf das königliche Exequatur und Placet bedingungslos Verzicht zu leisten. Allein dieser Verzicht modificirte sich durch verschiedene Vorbehalte, die man machte. Ausdrücklich gewahrt nämlich blieben der Regierung ihr Verleihungsrecht in Betreff von Pfründen königlichen Patronates (Artikel 15, Alinea 4) sowie das königliche Exequatur und Placet für solche Acte der kirchlichen Behörden, welche über Kirchengut verfügen oder die Verleihung von Beneficien zum Gegenstande haben würden (Artikel 16, Alinea 2). Da nun von den 240 Bischofsstühlen Italiens nicht weniger als 62 königlichen Patronats sind, so behielt nach diesen Bestimmungen die Regierung des Landes das unbeschränkte Ernennungsrecht für mehr als ein Drittel des gesammten italienischen Episcopats, und da alle päpstlichen Ernennungsbullen zu ihrer Giltigkeit des königlichen Exequatur bedurften, welches nach Belieben gewährt oder versagt werden konnte, so war auch hinsichtlich aller übrigen Bischofsstellen das staatliche Interesse hinreichend geschützt. In Bezug auf die Form, in welcher das Exequatur nachzusuchen und zu ertheilen war, traf ein königliches Decret vom 25. Juni 1871 die erforderlichen speciellen Anordnungen.

So lag vor etwa neun Jahren und so liegt noch heute in Italien die Rechtsfrage.

Erheblich anders aber gestalteten sich die thatsächlichen Verhältnisse.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Da der Papst dem neuen Königreiche Italien consequent seine Anerkennung versagte und den König Victor Emanuel nur im ehemaligen Königreiche Sardinien, sowie allenfalls in den durch förmliche Friedensverträge erworbenen, vormals der österreichischen Krone gehörigen Gebieten, also in der Lombardei und Venetien, als rechtmäßigen Landesherrn gelten lassen will, so wurden die neuen gesetzlichen Bestimmungen von Seiten der Curie nur als für das nördliche Italien bindend betrachtet. In den Provinzen der Mitte und des Südens machte der Papst zwar von dem vom Staate aufgegebenen Rechte zur Ernennung von Bischöfen in ausgiebigster Weise Gebrauch, verbot aber den von ihm ernannten das königliche Exequatur nachzusuchen, und zog vor, dieselben für den Ausfall an Temporalien durch Subventionen aus eigenen Mitteln — 4 bis 6000 Lire — zu entschädigen. Die Zahl der ohne staatliche Anerkennung fungirenden Bischöfe war auf diese Weise bis zu Anfang des Jahres 1876 auf 41 angewachsen; ein Widerspruch der Staatsregierung gegen jenes Verfahren und diesen Zustand war aber hauptsächlich aus dem Grunde nicht erhoben worden, weil die damals am Ruder befindliche Rechte der Ansicht war, daß das staatliche Exequatur nur auf Gewährung der Temporalien zu beziehen sei, mithin kein Anlaß zum Einschreiten vorliege, so lange die Bischöfe dem Staate gegenüber freiwillig auf ihre Einkünfte verzichteten.

Die im März 1876 ans Ruder gelangten Staatsmänner der Linken waren aber anderer Meinung. Sie hatten den Passus im Artikel 6 des Garantie-Gesetzes: rimangano soggeti all' exequatur e placet regio gli atti delle Autorità ecclesiastiche che riguardano la destinatione dei beni ecclesiastici e la provvista dei Benefizi maggiori e minori immer dahin interpretirt, daß es in dieser Hinsicht beim Alten verbleiben solle, und daß folglich von der Erlangung des staatlichen Exequatur nicht nur der Genuß der Temporalien, sondern auch, wie ehedem, das Recht zur Ausübung des bischöflichen Amtes abhänge. Sie sahen daher in dem Fungiren zahlreicher von der Regierung nicht anerkannter Bischöfe eine unzulässige Gesetzwidrigkeit. Die Consequenz dieser Auffassung würde nun gewesen sein, jene 41 zu Unrecht amtirenden Prälaten einfach an der weiteren Ausübung bischöflicher Functionen zu verhindern. Da man dazu aber nicht den Muth besaß, so sann die neue Regierung auf Mittel und Wege, dem Gesetze auf indirecte Weise Gehorsam zu erzwingen, und in der That war bald ein solcher Weg gefunden.

Bekanntlich steht den Bischöfen der katholischen Kirche das Recht zu, einen großen Theil der Geistlichen ihres Sprengels anzustellen. Die Verwaltung der Rechten hatte die Ausübung dieser Befugniß auch solchen Bischöfen gestattet, welche ihre Stellen ohne staatliches Exequatur inne hatten. Ein Rundschreiben des damaligen Justizministers Mancini aber, das unterm 2. October 1876 an

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

die Generalprocuratoren bei den Appellhöfen erging, machte diesem Mißbrauch ein Ende, in dem es anordnete, daß denjenigen Geistlichen, welche von staatlich nicht bestätigten Bischöfen angestellt worden, die Temporalien zu versagen seien.

Dieses Mittel erwies sich sogleich als wirksam. Hatte der Papst die widerspenstigen Bischöfe aus eigener Tasche subventioniren können, so reichten seine Mittel doch nicht aus, um außerdem ein ganzes Heer von Pfarrgeistlichen zu besolden. Diese bestürmten daher die Curie, mildere Saiten aufzuziehen, und Pius IX. ließ sich endlich herbei, für das Erbitten des Exequatur von Seiten der Bischöfe das tolerari posse auszusprechen. Die meisten Bischöfe machten von dieser Erlaubniß Gebrauch, und das ordnungsmäßige Nachsuchen des Exequatur in den durch das königliche Decret vom 25. Juni 1871 vorgeschriebenen Formen ist seit jener Zeit in Italien zur Regel geworden.

In der großen Mehrzahl der Fälle konnte die Exequatur-Frage als hierdurch gelöst angesehen werden. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich aber hinsichtlich der Bischofssitze königlichen Patronats, für welche, wie schon erwähnt, das königliche Ernennungsrecht ausdrücklich vorbehalten geblieben war.

Die Berechtigung des Patrons zur Verleihung von Pfründen beruht auf kanonischem Rechte und konnte daher vom Papste auch nach erfolgter Aufhebung der ehemaligen Concordate nicht füglich bestritten werden. Dagegen wurde von Seiten der Curie dem Könige von Italien das Patronatsrecht als solches abgesprochen. Nicht ihm, so argumentirte man, stehe dieses Recht zu, sondern höchstens den depossedirten Landesfürsten, insbesondere dem Könige Franz von Neapel, in dessen ehemaligem Königreiche sich allein etwa vierzig Bisthümer königlichen Patronats befanden. Da die legitimen Landesherren, behauptete man weiter, an der Ausübung ihrer Rechte verhindert seien, so sei der Papst berufen, an ihre Stelle zu treten. Hierauf gestützt ignorirte die Curie die entgegenstehende Bestimmung des Garantie-Gesetzes und besetzte alle erledigten Bisthümer, gleichviel ob sie königlichen Patronats waren oder nicht.

Um einem Conflict über die Frage in Betreff ihrer Successions-Ansprüche auszuweichen, hatte die italienische Regierung diese flagrante Rechtsverletzung längere Zeit hindurch schweigend hingenommen, und unter den 41 ohne Exequatur fungirenden Bischöfen befanden sich bis 1876 fünfzehn Inhaber königlicher Patronatsstellen. Als aber in Folge des Mancinischen Rundschreibens auch diese letzteren um Ertheilung des Exequatur zu bitten anfingen, ließ sich die Erörterung der Rechtsfrage nicht länger umgehen, und die Regierung fand sich bewogen, ablehnend zu antworten, weil die Ernennung der Antragsteller vom Papste anstatt vom Könige erfolgt sei, folglich gesetzlich keine Geltung haben könne. Indeß wurde den Bischöfen anheimgegeben, die königliche Ernennung nachträglich im Gnadenwege nachzusuchen.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Gefügt hat sich diesem Ansinnen, soviel bekannt worden ist, nur ein Bischof, welcher den Muth hatte, ein förmliches Gesuch um Ernennung an den König Victor Emanuel zu richten. Alle übrigen zögerten und fragten beim Papste an. Als Ergebniß längerer geheimer Unterhandlungen hat sich endlich eine Art von modus vivendi herausgebildet, vermöge dessen die vom Papste ernannten Titulare königlicher Patronatsstellen in den Antrag um Ertheilung des Exequatur eine etwa dahin lautende Formel aufnehmen: Visto la bolla ponteficia dell ... avendo sentito che questa sede vescovale sia di patronato regio etc. (Angesichts der päpstlichen Bulle vom ... nachdem ich vernommen habe, daß diese Stelle königlichen Patronats sei, bitte ich u. s. w.).

Die italienische Regierung fertigt nach Empfang solcher Anträge jedesmal zwei Decrete aus, deren eines die königliche Ernennung des Betreffenden zum Bischof für die fragliche Stelle enthält, während das andere der päpstlichen Ernennungsbulle das Exequatur ertheilt. Sie glaubt auf diese Weise ihr Patronatsrecht wenigstens im Princip zu wahren, wenn sie auch duldet, daß dasselbe thatsächlich nach wie vor vom päpstlichen Stuhle usurpirt wird. Wie verlautet, vergewissert sich letzterer allerdings in zweifelhaften Fällen unter der Hand, ob staatlicherseits Bedenken gegen die Person des zu ernennenden obwalten. Indeß scheinen diese Erkundigungen nicht durch Vertrauenspersonen bei der Centralstelle, sondern meist bei den Provinzialbehörden auf Umwegen eingezogen zu werden.

Aus alledem ergiebt sich, daß der Papst seine discretionäre Gewalt in Italien entgegenkommender handhabt als in Bezug auf Deutschland, woran wir uns in den nächsten Entwicklungsphasen des Streites der Curie mit der preußischen Regierung erinnern wollen.

Zum Verständniß der Lage in England.

2.

Das neue englische Cabinet, welches an Stelle des Ministeriums Beaconsfield getreten, entspricht nicht ganz den Parteiverhältnissen, wie sie nach dem Ausgange der Wahlen erschienen. Die Whigs hatten, als sie 1874 vom Staatsruder zurückgetreten waren, etwas abgewirthschaftet, um nicht zu sagen entkräftet ausgesehen. Im Laufe der sechs Jahre, wo sie der Regierung fern

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG